


Von: Katharina Böhme boehme@ak-gesundheitswesen.de   
Betreff: AKG News 2/2021  
Datum: 8. Juli 2021 um 15:00  
An: Info info@ak-gesundheitswesen.de

KB



# AKG-Newsletter

[Anmeldung zum Newsletter](#)

8. Juli 2021 — 2/2021

In dieser Ausgabe lesen Sie:

**++ AKG -Geschäftsstelle und Homeoffice ++ Diskontinuität: EU-Whistleblowing-Richtlinie und Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft ++ Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen ++ Zulässigkeit des Zugangs von Mitarbeitern von Pharmazeutischen Unternehmen zu virtuellen Fortbildungsveranstaltungen ++ Noch einmal: Die AKG Leitfaden App „Auf einen Blick“ ++ AKG – Veranstaltungen 2. Halbjahr 2021**

## 1. AKG-Geschäftsstelle und Homeoffice

Trotz der Corona-Pandemie haben wir in den letzten Monaten unser Beratungs- und Fortbildungsangebot im geplanten und angekündigten Umfang durchführen können. Unsere Online-Veranstaltungen wurden sogar von deutlich mehr Teilnehmern besucht als wir erwartet hatten. Darüber freuen wir uns sehr und hoffen damit auch Ihren Erwartungen gerecht worden zu sein. Natürlich fehlt das persönliche Gespräch, die kleinen Gespräche am Rande der Veranstaltung und der persönliche Kontakt. Und auch für die Referenten ist der direkte Kontakt mit dem Auditorium, das sichtbare Feedback und die spürbare Atmosphäre ein Erfolgsmesser, den sich jeder gern zurück wünscht.

Unsere Arbeit aus dem Homeoffice wird auf jeden Fall noch bis zum 31.08.2021 fort dauern. Wir entscheiden individuell und jeder für sich und nach aktueller Lage, wer zur Sicherheit im Homeoffice oder aus dem Büro arbeitet. Im August werden wir sehen, wie die gesetzliche Lage in Berlin ist und dann werden wir entscheiden, wie und ob wir die Rückkehr im September gestalten.

Auch die Zusammenarbeit mit den Kollegen/innen vom BPI klappt online hervorragend und reibungslos. Ebenso wie der Kontakt zu unseren Experten, die wir bei besonderen Sachthemen zu Rate ziehen.

Sie sehen, es bleibt trotz der besonderen Zeiten nichts auf der Strecke. Im Gegenteil, durch die Online- Angebote und die Leitfaden -App konnten wir unseren Leistungsumfang auch in Ihrem Sinne erweitern und freuen uns über Ihre positiven und freundlichen Rückmeldungen.

## 2. Diskontinuität: EU-Whistleblowing-Richtlinie und Gesetz zur Stärkung der Integrität

Nicht alles, was sich die noch amtierende Koalitionsregierung im Koalitionsvertrag vorgenommen hat, konnte sie noch vor dem Ende der Legislaturperiode auch parlamentarisch umsetzen.

So wird die EU-Whistleblowing-Richtlinie und das Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft ( besser bekannt als Verbandssanktionengesetz) dem Grundsatz der sog. Diskontinuität zum Opfer fallen.

Nach diesem Grundsatz verfallen am Ende der Wahlperiode im Bundestag alle noch nicht abschließend behandelten Vorlagen (vgl. § 125 Geschäftsordnung des Bundestages). Alle bisherigen Abgeordneten verlieren mit der Konstituierung eines neu gewählten Bundestages ihr Mandat (personelle Diskontinuität).

Alle Untergliederungen und Organe des Bundestages wie etwa die Ausschüsse müssen neu gebildet werden (organisatorische Diskontinuität).

Alle Gesetzesvorlagen, die vom alten Bundestag noch nicht beschlossen wurden, müssen neu eingebracht und verhandelt werden (sachliche Diskontinuität).

Im Einzelnen:

#### **- EU-Whistleblowing-Richtlinie**

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie, die erstmals einen EU-weiten standardisierten Schutz für Hinweisgeber festlegen will. Das Gesetz regelt bekanntlich den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die internen oder externen Meldestellen weitergeben (hinweisgebende Personen). Das Hinweisgeberschutzgesetz verbietet jegliche Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Whistleblowern.

Die Mitgliedstaaten der EU müssen die Richtlinie bis Dezember 2021 in nationale Gesetze überführen. Bisher sind Whistleblower nur unzureichend vor Repressalien geschützt. In Deutschland gab es 2019 mit dem „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG) einen ersten Vorstoß in Richtung Hinweisgeberschutz.

Das deutsche Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hatte Ende 2020 einen ersten Entwurf zur Abstimmung in den Ressorts vorgelegt. Dieser hat allerdings keine Mehrheit in der Koalition gefunden. Die Große Koalition ist beim Whistleblower-Gesetz gescheitert.

Zu beachten ist, dass Richtlinien auch unmittelbar anwendbar sein können, auch wenn sie von dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden und die Bestimmungen der Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind. Unabhängig davon, ob im Einzelfall die Voraussetzungen zutreffen sollten betroffene Unternehmen nicht bis zur Umsetzung in nationales Recht warten, sondern die verbleibende Zeit für die Einführung geeigneter Kanäle und Verfahren zum Umgang mit Hinweisen nutzen. Hier noch einmal die wichtigsten Eckpunkte:

- Unternehmen und Organisationen ab 50 Mitarbeitende müssen sichere interne Hinweisgebersysteme einführen

- Das Verfahren der Meldungserhebe muss mündlich, schriftlich und auf Wunsch

- Das Verfahren der Meldungsabgabe muss mundlich, schriftlich und auf Wunsch auch persönlich möglich sein
- Die interne Meldestelle muss dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen den Eingang der Meldung bestätigen
- Innerhalb von drei Monaten muss die Meldestelle dem Whistleblower rückmelden, welche Maßnahmen in Folge ergriffen wurden, z. B. die Einleitung interner Untersuchungen oder die Weitergabe der Meldung an die zuständige Behörde.

Der AKG wird zu diesem Thema gemeinsam mit dem BPI e.V. rechtzeitig eine Informationsveranstaltung anbieten.

### **- Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft**

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ wollte die Koalition Unternehmen für kriminelle Machenschaften ihrer Mitarbeiter stärker in die Verantwortung nehmen. Der entsprechende Entwurf zum Verbandssanktionengesetz ist endgültig vom Tisch. In den vergangenen Monaten war die Kritik an dem Vorhaben immer lauter geworden.

Gescheitert sei das Vorhaben unter anderem an dem Umgang mit internen Ermittlungen, also Untersuchungen, die Unternehmen selbst anstellen, um Fehlverhalten von Mitarbeitern aufzuspüren, so der der CDU-Rechtspolitiker Jan-Marco Luczak erklärt. Bei dieser Frage „lagen wir völlig über Kreuz“, sagte er während einer Diskussionsveranstaltung auf dem Deutschen Anwaltstag zum Thema „Rechtspolitik vor der Bundestagswahl“. Die Ergebnisse daraus hätten nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden können, weil sich das Unternehmen dabei nicht auf das Verteidigerprivileg berufen könnte, argumentierte Luczak. Seiner Meinung nach wäre das kontraproduktiv gewesen. Solche Untersuchungen hätten in Zukunft dann gar nicht mehr stattgefunden. In der Verbandsstellungnahme zu dem Gesetzesentwurf haben der BPI und der AKG auf ein von Prof. Dr. Hendrik Schneider und Dr. Daniel Geiger erarbeitetes Gutachten zu diesem Thema zurückgegriffen. Dort heißt es im Fazit:

*„Das Streben des Gesetzgebers Wirtschaftskriminalität entschieden entgegenzutreten ist zwar begrüßenswert. Der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung stellt sich jedoch als symbolische Anlassgesetzgebung dar. Mit Blick auf die Entwicklungen des Wirtschaftsstrafrechts in den letzten Jahren ist die Einführung eines „Unternehmensstrafrechts“ in dieser Gestalt nämlich als kriminalpolitisch überflüssig anzusehen und eine nicht „zeitgemäße“ Reaktion auf Unternehmenskriminalität, die die Gefahr birgt, den internationalen Entwicklungen hinterherzulaufen.“*

*„Darüber hinaus wird der Entwurf verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht gerecht. Insbesondere besteht Änderungsbedarf bei der Ausgestaltung des Haftungsmodells nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG. In Anlehnung an § 130 OWiG sollte lediglich ein schuldhaftes Unterlassen angemessener Organisationsmaßnahmen zu einer Verbandsverantwortlichkeit führen können.“*

Nach zwei vorgelegten Referentenentwürfen, einem Regierungsentwurf und zahlreichen kritischen Auseinandersetzungen mit den vorgesehenen Regelungen der Entwürfe folgt nach über drei Jahren nun das endgültige Aus für das Gesetzesvorhaben, jedenfalls in dieser Legislaturperiode.

### 3. Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen

Die Anerkennungspraxis der Landesärztekammern sind quer durch die Republik völlig unterschiedlich und häufig nicht nachvollziehbar.

Der Vorstand der bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) z.B. beschloss am 30. November 2019 eine Neufassung der Fortbildungsrichtlinie (FRL BLÄK), die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. In diesem Rahmen erfolgte eine Änderung der Vorgaben zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und der Vergabe von Fortbildungspunkten an Ärzte. Nunmehr sollen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der pharmazeutischen und Medizinprodukteindustrie keine Fortbildungspunkte mehr gewährt werden.

Dagegen wenden sich diverse juristische Initiativen. In einem lesenswerten Beitrag in der PharmaRecht 5/2020 kommen die Autoren, die Rechtsanwälte Dr. Peter Dieners und Dr. Thomas Voland zu einer eindeutigen Bewertung:

*„Fazit und Ausblick*

*Die Neuregelung in Ziffer 1.5.6 FRL BLÄK verstößt gegen den Grundsatz des Gesetzesvorrangs, gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 und gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Pharmazeutische oder Medizinprodukteunternehmen, welche die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung für Ärzte beantragen und deren Antrag unter Verweis auf Ziffer 1.5.6 FRL BLÄK abgelehnt wird, können mit einer entsprechenden Argumentation gerichtlich gegen den ablehnenden Bescheid vorgehen. Auch könnte in prozessualer Hinsicht untersucht werden, inwiefern die FRL BLÄK selbst Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein kann. Angesichts der erheblichen verfassungsrechtlichen Defizite der Neuregelung sollte die BLÄK als grundrechtsgebundene Körperschaft des öffentlichen Rechts hingegen die Regelung selbst aufheben oder zumindest unangewendet lassen und dementsprechend die rechtswidrigen Zustände beenden.“*

In Ihrer Argumentation führen die Verfasser u.a. aus:

*„Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte werden u. a. von Ärztekammern und -verbänden, Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren („MVZ“), medizinischen Fachverlagen sowie professionellen Veranstaltern von Kongressen und sonstigen an Ärzte gerichteten Veranstaltungen angeboten. Um anerkennungsfähig zu sein, müssen all diese Veranstalter sicherstellen, dass sie die entsprechenden Kriterienkataloge einhalten. Insbesondere dürfen sie in ihren Veranstaltungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen.*

*Während die BLÄK offenbar davon ausgeht, dass pharmazeutische Unternehmen immer in unangemessener Weise wirtschaftliche Interessen verfolgen, wenn sie Veranstaltungen anbieten, hegt sie keinen solchen Generalverdacht gegenüber anderen Veranstaltern. Allerdings ist nicht erwiesen, dass bei pharmazeutischen Unternehmen die wirtschaftlichen Interessen stets im Vordergrund stehen. Umgekehrt lassen sich bei anderen Veranstaltern, einschließlich der Ärztekammern, wirtschaftliche Interessen nicht generell verneinen. Vielmehr verfolgen die anderen Veranstalter (auch) gewisse wirtschaftliche Interessen. So haben sie grundsätzlich ein Interesse daran, ihre eigenen Veranstaltungen zu propagieren und sich positiv von der „Konkurrenz“ abzusetzen. Typischerweise besteht dieses Interesse insbesondere bei professionellen Veranstaltern von Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen, die möglichst viele zahlende Teilnehmer gewinnen möchten. Ferner können auch sonstige wirtschaftliche Interessen*

*der Anbieter eine Rolle spielen, etwa wenn Fachverlage im Zusammenhang mit von ihnen organisierten Veranstaltungen ihre Produkte, wie z.B. Fachbücher und -Zeitschriften, Zugang zu Datenbanken etc., verkaufen möchten.*

*Vor diesem Hintergrund wäre es praktisch nicht durchsetzbar, jegliches wirtschaftliches Interesse auszuschließen. Vielmehr geht es dem Gesetzgeber und den Ärztekammern primär darum, einen unangemessenen, irreführenden oder manipulativen Einfluss der wirtschaftlichen Interessen auf die Veranstaltungsinhalte zu verhindern. ...“*

[Den gesamten Beitrag erhalten Sie hier.](#)

Ein gegen die LÄK Bayern angestregtes Verfahren zur Überprüfung dieser rechtlich höchst bedenklichen Anerkennungsregeln ist zwischenzeitlich positiv für die Kläger entschieden worden. Sobald das Urteil vorliegt, werden wir Sie über die Entscheidungsgründe des Gerichts informieren.

#### **4. Zulässigkeit des Zugangs von Mitarbeitern von Pharmazeutischen Unternehmen zu virtuellen Fortbildungsveranstaltungen**

In unseren täglichen Beratungspraxis kommt es immer häufiger vor, dass Mitgliedsfirmen von einem sehr fragwürdigem Prozedere bei Online-Kongressen berichten. Worum geht es:

Bei digitalen Kongress wird es den Unternehmen untersagt, an der virtuellen Industrieausstellung teilzunehmen, weil einige FSA- Unternehmen dies mit Hinweis auf den Kodex beanstanden. Teilnahme an der Industrieausstellung sei nur Fachkreisen gestattet. Was bei Präsenzkongressen nicht verhindert werden könne, soll mit Hinweis auf die Möglichkeiten bei der digitalen Durchführung geändert werden.

Diese Verfahrensweise hat uns veranlasst, diese Frage grundsätzlich zu klären und haben Herrn Rechtsanwalt Kindermann um eine juristische Stellungnahme gebeten. Er kommt zu folgenden Ergebnis:

#### **„Zulässigkeit des Zugangs von Mitarbeitern von Pharmazeutischen Unternehmen zu virtuellen Fortbildungsveranstaltungen**

*Im Zuge der COVID-19 Pandemie wurden und werden viele Fortbildungsveranstaltungen, die ursprünglich als Präsenzveranstaltungen konzipiert waren, als Hybrid- oder vollständig virtuelle Veranstaltung durchgeführt. Die Regelungen einer kodexkonformen Ausgestaltung beanspruchen hierbei auch bei einer digital-virtuellen Veranstaltung Geltung. Alle Prinzipien der Zusammenarbeit von der pharmazeutischen Industrie mit Angehörigen der Fachkreise sind „online“ wie „offline“ gleichermaßen zu beachten. Jüngst wurde der AKG e.V. mit der Situation konfrontiert, dass im Rahmen eines virtuellen Kongresses mit virtueller Industrieausstellung, Mitarbeitern von den diesen Kongress sponsorenden Unternehmen kein Zugang zu der Veranstaltung gewährt werden sollte. Begründung hierfür wäre, dass es sich bei diesen Mitarbeitern nicht um Angehörige der Fachkreise handele und RX-Produkte Gegenstand des Kongresses seien. Damit sei eine Teilnahme unzulässig.*

*Diese Auffassung geht irrig davon aus, dass es sich hier um einen Fall unzulässiger Publikumswerbung handelt.*

*Gem. § 10 Abs. 1 HWG darf für verschreibungspflichtige Arzneimittel nur bei Ärzten,*

Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubterweise Handel treiben, geworben werden. Ratio legis des Verbots der Publikumswerbung ist die Begegnung der Gefahren einer Selbstmedikation sowie der werbungsinduzierten Einflussnahme auf das Ordnungsverhalten der allein sachkundigen Behandelnden. Mitarbeiter eines pharmazeutischen Unternehmens, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an einem Kongress teilnehmen, sind bereits nicht Adressat werblicher Aktivitäten der ebenfalls an diesem Kongress teilnehmenden anderen pharmazeutischen Unternehmen. Es fehlt in Bezug auf diese bereits am Tatbestand der Werbung.

Darüber hinaus handelt es sich bei diesen aber auch nicht um Laien im Sinne der Norm. Auch nach der im Verhältnis zu § 2 HWG eingeeengten Definition des Angehörigen der Fachkreise, fallen pharmazeutische Unternehmer unter die Alternative der „Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubterweise Handel treiben“.

Im Regelfall handelt es sich bei einem pharmazeutischen Unternehmer um eine juristische Person, die durch ihre Organe und Mitarbeiter handelt. Werden diese Mitarbeiter nun als natürliche Personen in Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen tätig, gilt diese Privilegierung natürlich ebenso für diese.

Etwas anderes würde nur für den Fall gelten, wenn Mitarbeiter eines pharmazeutischen Unternehmers privat an einem solchen Kongress teilnehmen würden. In diesem Falle wäre eine Teilnahme nur zulässig, wenn ein anderer Privilegierungstatbestand des § 10 Abs. 1 HWG einschlägig wäre.

In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für einen pharmazeutischen Unternehmer handelt es sich bei diesen Mitarbeitern nicht um Laienpublikum und sie sind damit nicht Gegenstand des Publikumsverbot des § 10 HWG.

**Mitarbeiter eines pharmazeutischen Unternehmens dürfen daher in dieser Funktion ebenso an einem virtuellen Kongress teilnehmen, wie es bei einer Präsenzveranstaltung zulässig wäre.“**

Mit diesem Ergebnis steht fest, dass die Verweigerung der Online- Teilnahme von Firmenmitgliedern an digitalen Kongressen unzulässig ist.

#### 5. AKG Leitfaden App „Auf einen Blick“

Seit der Einführung in diesem Frühjahr haben bereits über 100 Nutzer den Download unserer neuen AKG Leitfaden App „Auf einen Blick“ beantragt.

Mit dieser App ([www.AKG-Leitfaden.de](http://www.AKG-Leitfaden.de)) realisieren wir unsere Strategie der Digitalisierung von Inhalten. Alle Aktualisierungen und Ergänzungen unseres Leitfadens werden zukünftig ausschließlich in der App umgesetzt.

Diese App ist auf allen elektronischen Endgeräten nutzbar.

Die Printversion wird nicht weiter fortgeführt! Die Restbestände der 3. Auflage werden zu einem Sonderpreis abgegeben.

Heute können wir davon ausgehen, dass jede und jeder beruflich ein Smartphone nutzt. Das wird sicher auch bei den Mitarbeiter\*innen unserer Mitgliedsfirmen der Fall sein. Somit ist der Leitfaden immer griffbereit und kann jederzeit zu Rate gezogen werden

Somit ist der Leitfaden immer gründerzeit und kann jederzeit zu Rate gezogen werden. Besonders hilfreich und praktikabel ist die App durch die schnelle Stichwort-Suche, die sofort wichtige Ergebnisse bringt. Damit erhalten die Anwender die Möglichkeit, jederzeit auf die Erklärungen und Hinweise zu den teilweise komplexen Compliance-Themen digital zurückgreifen zu können. Das erhöht den Erkenntnisgewinn und die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Compliance-Regeln in der täglichen Praxis.

**Hier noch einmal der Weg zur App:**

Die App wird im App Store (IOS) und im Google Play Store (Android) zur Verfügung gestellt. Die Inhalte des Leitfadens können nur angesehen werden, wenn man Zugangsdaten hat.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter benötigt dafür

- eine E-Mail Adresse,
- ein Passwort,

um die App freizuschalten.

**Technisch funktioniert das so:**

1. Das Passwort erhält der User vom Server des AKG, es ist geschützt und verschlüsselt und kann selbst von den Verbandsmitarbeitern aus Datenschutzgründen nicht eingesehen werden.
2. Des Weiteren muss der User seine E-Mail Adresse eingeben, um sich persönlich zu autorisieren.

**Was müssen Sie tun, um die App Ihren Mitarbeitern/innen zur Verfügung zu stellen?**

Um den Autorisierungsprozess zu gewährleisten und die App den Mitarbeitern/innen Ihres Unternehmens zu Verfügung zu stellen, füllen Sie bitte das vorbereitete Online-Bestellformular aus und tragen die einzelnen Namen sowie die E-Mail Adressen, derjenigen, die die App nutzen werden in eine Excel-Tabelle ein.

Sie können die Lizenz für ein Jahr oder länger erwerben.

Die [Lizenzkosten](#) entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Kostentabelle:

**AKG Leitfaden App  
Preisstaffelung/Kosten pro Lizenz**



Anzahl Benutzer	Jährliche Kosten in € pro Benutzer	
	Jahreslizenz *	Verlängerung pro Jahr * inkl. Updates**
<b>Einzellizenz</b>	24,-	10,-
<b>2. bis 5.</b>	24,-	10,-
<b>6. bis 10.</b>	22,-	10,-

11. bis 20.	20,-	10,-
21. bis < 50.	18,-	10,-

\* zzgl. gesetzlicher MwSt.

\*\* automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn nicht 4 Wochen vor Ablauf der Lizenzfrist schriftlich gekündigt wird.

### AKG Veranstaltungen

Im Rahmen unseres Veranstaltungsservice bieten wir Ihnen weiterhin die Möglichkeit, sich bei Spezialthemen weiterzubilden und von ausgesuchten Experten zu lernen.

Wir möchten Sie wieder auf [interessante AKG Veranstaltungen](#) aufmerksam machen.

[Am 25. August 2021 findet in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr die AKG Compliance-Sprechstunde statt.](#)

#### 25. August 2021: AKG Compliance-Sprechstunde

##### Referenten/in:

Frau RAin Elisabeth Engels AKG e.V.

Herr RA Benjamin Kindermann Rechtsanwaltskanzlei Kindermann

Ort: Online-Veranstaltung!

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

(Katharina Böhme, Tel. 030 300190930, [boehme@akg-pharma.de](mailto:boehme@akg-pharma.de))

[Am 23. September 2021 findet in der Zeit von 10:30 bis 15:00 Uhr das Seminar „Kodexkonforme Fortbildungsveranstaltungen im Zeitalter der Digitalisierung und CME – Zertifizierung – Überblick die aktuellen Antragsvoraussetzungen der LÄKs und Praxistipps“ statt.](#)

#### 23. September 2021: Kodexkonforme Fortbildungsveranstaltungen im Zeitalter der Digitalisierung und CME – Zertifizierung – Überblick die aktuellen Antragsvoraussetzungen der LÄKs und Praxistipps

##### Referentinnen:

Elisabeth Engels, Rechtsanwältin AKG e.V.

Prof. Dr. M. Risch-Kerst, Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht und Gewerblichen Rechtsschutz

Sarah Huch, Senior Project Manager Fortbildungen & Digital Events Healthcare Convention GmbH

**Hinweis: Das Seminar ist geplant als Hybrid-Veranstaltung.**

**Teilnehmerzahl in Präsenz: maximal 15 Personen in Präsenz (Bitte hier um verbindliche Anmeldung bis zum 10.09.2021).**



**[Bitte nutzen Sie das Anmeldeformular!](#)**

**Ort:** Hybrid-Konferenz aus den Veranstaltungsräumen des BPI e.V. in der Friedrichstraße 147, 10117 Berlin

**Teilnehmerzahl maximal 15;** Kosten: 550,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer,

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).  
(Katharina Böhme, Tel. 030 3001909-30, [boehme@akg-pharma.de](mailto:boehme@akg-pharma.de))

**[Am 27. Oktober findet in der Zeit von 10:30 bis 14:00 Uhr das Compliance Officer Meeting statt.](#)**

**27. Oktober 2021: 25. AKG Compliance Officer-Meeting**

**Moderator:**

**Kai Christian Bleicken**, Rechtsanwalt und Geschäftsführer AKG e.V.

**Gastvortrag:**

**RA Dr. Daniel Geiger**, GND GEIGER | NITZ | DAUNDERER Rechtsanwälte PartG mbB

Up-Date zur Zertifizierung industriegeförderten Arztfortbildungen durch die LÄKs

**Gastvortrag:**

**Referent N.N.**

Up-Date zur neunten Whistleblower-Richtlinie

**Hinweis: Das Seminar ist geplant als Hybrid-Veranstaltung.**

**Teilnehmerzahl in Präsenz: maximal 15 Personen in Präsenz (Bitte hier um verbindliche Anmeldung bis zum 18.10.2021.)**

**[Bitte nutzen Sie das Anmeldeformular!](#)**

**Ort:** in den Räumen des BPI e.V. (direkt am S-Bahnhof Friedrichstraße), Konferenzraum 3, Friedrichstraße 147, 10117 Berlin

**Kostenfrei – nur für Mitglieder des AKG e.V. und Gäste**

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

(Katharina Böhme, Tel. 030 3001909-30, [boehme@akg-pharma.de](mailto:boehme@akg-pharma.de))

**[Am 11. November 2021 findet in Berlin das Seminar „Compliance-Officer Lehrgang“ statt.](#)**

**11. November 2021: Compliance-Officer Lehrgang**

**Referenten/in:**

**Elisabeth Frenck**, Rechtsanwältin AKG e.V.

**Elisabeth Engels, Rechtsanwältin AKG e.V.**

**Dr. Mathias Klümper, Rechtsanwalt bei Lützeler | Klümper Partnerschaft von Rechtsanwälten**

Die Referenten werden den Teilnehmern vertiefte Kenntnisse über die Inhalte und die Umsetzung von Healthcare Compliance im Unternehmen vermitteln.

Bei der Vielzahl der Regelungen in den maßgeblichen Gesetzen, wie etwa dem Strafgesetzbuch, dem Sozialgesetzbuch IV oder dem Heilmittelwerbegesetz und den Regelungen dem AKG-Verhaltenskodex kann man schnell den Überblick verlieren.

**Hinweis: Seminar ist geplant als Hybrid-Veranstaltung.**

**Teilnehmerzahl in Präsenz: maximal 15 Personen in Präsenz (Bitte hier um verbindliche Anmeldung bis zum 01.11.2021.)**

**[Bitte nutzen Sie das Anmeldeformular!](#)**

**Ort:** Hybrid-Konferenz aus den Veranstaltungsräumen des BPI e.V. in der Friedrichstraße 147, 10117 Berlin

**Teilnehmerzahl maximal 15;** Kosten: 550,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer,

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

(Katharina Böhme, Tel. 030 3001909-30, [boehme@akg-pharma.de](mailto:boehme@akg-pharma.de))

**Lesen Sie mehr:** <https://www.ak-gesundheitswesen.de/akg-service/veranstaltungen/>

**Herzliche Grüße aus Berlin und wir wünschen allen Leserinnen und Lesern erholsame Urlaubstage und bitte bleiben Sie gesund!**

**Ihr AKG-Team**

#### **DSGVO-Einwilligungserklärung**

Auf der AKG-Homepage ([www.ak-gesundheitswesen.de](http://www.ak-gesundheitswesen.de)) können Sie ab sofort die Einwilligung und Bestätigung **für den Bezug des AKG Newsletter** per Double Opt-in Verfahren erteilen.

#### **[Formular Einwilligungserklärung Newsletter](#)**

Im Anhang erhalten Sie nochmals die aktualisierte und an die DSGVO angepasste **[AKG-Muster-Datenschutz-Einwilligungserklärung für die individuelle Veröffentlichung](#)** von vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise.

#### **IMPRESSUM**

**Interne Kommunikation** - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der Mitglieder bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33  
Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

V.d.i.s.P.:

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**

[bleicken@akg-pharma.de](mailto:bleicken@akg-pharma.de)

[www.akg-pharma.de](http://www.akg-pharma.de)

### **Datenschutzmitteilung an alle Bezieher des AKG – Newsletters**

Sie beziehen den Newsletter des AKG e.V. und wir freuen uns über Ihr Interesse.

Der AKG nutzt Ihre E-Mail-Adresse zum Versenden des Newsletters. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht den Hinweis erforderlich, dass Sie jederzeit Widerspruch einlegen können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; dazu gehört auch Ihre E-Mail-Adresse (Art. 6 Abs. 1 , Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO). Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, können Sie von ihrem Widerspruchsrecht beispielsweise dadurch Gebrauch, dass Sie bitte eine E-Mail senden an: [boehme@ak-gesundheitswesen.de](mailto:boehme@ak-gesundheitswesen.de) .

Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht und Sie erhalten keinen Newsletter mehr von uns. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

<https://www.ak-gesundheitswesen.de/datenschutz/>